

KOSTENLOSER FAHRRAD-CHECK

Überprüfung auf die Verkehrssicherheit

Wer sicher und zügig mit dem Fahrrad in den Frühling starten will, kann sein Fahrrad kostenlos beim Fahrrad-Check am **Samstag, dem 20. April 2024** überprüfen lassen. Trittmeister Klaus Messner prüft die Räder und gibt auch Tipps und Tricks weiter, wie Sie Ihr Fahrrad richtig pflegen und warten.

Es ist keine Anmeldung erforderlich, kommen Sie einfach mit Ihrem Fahrrad vorbei!

Folgende Punkte werden kontrolliert (keine Reparaturen, keine Serviceleistungen):

- Licht
- Bremsen einstellen
- Gänge/Schaltung einstellen
- Ketten schmieren
- Luft
- Antrieb
- Festigkeit der Verbindungen



FAHRRAD-CHECK

Samstag, 20. April 2024
von **09.00 bis 15.00 Uhr**
beim Sportzentrum (Carport hinter Raika)

Nützen Sie diese Aktion – im Sinne Ihrer Verkehrssicherheit!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Pokorn

Bgm. Dr. Matthias Pokorn

GR Andreas Kerec

GR Andreas Kerec
Obmann Sport-, Freizeit- und Vereinsausschuss



PREMSTÄTTEN INFORMIERT

WWW.PREMSTAETTEN.GV.AT

HERZLICHE EINLADUNG ZUR FEIERLICHEN ERÖFFNUNG des neu gestalteten Park Laa

am Sonntag, 28. April 2024
ab 11.00 Uhr beim Festsaal Zettling

Festakt, Segnung und offizielle Eröffnung
mit der Marktmusik Unterpremstätten-Zettling -
für Speis und Trank ist gesorgt -
für unsere kleine Gäste gibt es eine Hüpfburg.
Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Bürgermeister Dr. Matthias Pokorn



Einladung zum Informationsabend „Energiekonzept Premstätten – Versorgung mit Nahwärme“

am Donnerstag, dem 18. April 2024 und
am Donnerstag, dem 25. April 2024
jeweils um 18.30 Uhr im Festsaal Zettling.

Die Marktgemeinde Premstätten plant die Erstellung eines enkeltauglichen Energiekonzeptes für das gesamte Gemeindegebiet - von einer Nahwärmeversorgung über Energiegemeinschaften bis hin zur Energieraumplanung. **Hierzu finden 2 Informationsabende** zur strategischen Entwicklung dieses zukunftsweisenden Konzeptes mit Schwerpunkt Wärmeversorgung unter Einbindung aller Beteiligten statt.

Die ersten 2 Informationsveranstaltungen beschäftigen sich mit dem **Thema der Nahwärmeversorgung** für alle Premstättnen Bürgerinnen und Bürger. Die Gemeinde Premstätten hat sich dazu entschieden, die Versorgung mit Wärme für die nächsten Generationen mit erneuerbaren Energieformen für die Bevölkerung bereitzustellen. Dazu wird Sie die Firma Green Enertree über einen Nahwärmeanschluss, Förderungsmöglichkeiten, technische Gegebenheiten sowie Vor- und Nachteile informieren. Weiters werden Ihnen 2 externe Energieberater an diesen Abenden für ihre Fragen zur Verfügung stehen.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Steiermärkisches Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz – StZWAG

Aufgrund des Steiermärkischen Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetzes – StZWAG fällt in der Gemeinde ab dem 1.1.2024 eine Wohnungsleerstandsabgabe an.

Wer ist abgabepflichtig?

- Abgabepflichtig ist der/die Eigentümer/in einer Wohnung, oder Baurechtsberechtigte für eine Wohnung oder ein Haus.
- Gegenstand der Abgabe bilden Wohnungen gemäß § 3 Abs. 4 StZWAG, an denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr weder eine Meldung als Hauptwohnsitz noch als sonstiger Wohnsitz (Neben- bzw. Zweitwohnsitz) vorliegt. Der Betrachtungszeitraum läuft von 1.1. bis 31.12.2024.

Als Wohnungen gelten für Wohnzwecke entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten, die von der Inhaberin/vom Inhaber ohne wesentliche Veränderung zur Deckung eines, wenn auch nur zeitweiligen Wohnbedarfs verwendet werden können.

Wieviel beträgt die Abgabe und wann ist sie zu entrichten?

Die Höhe der Abgabe beträgt € 10 pro m² Nutzfläche pro Jahr.

Die Abgabe ist eine Selbstberechnungsabgabe, welche bis zum 31.3. des Folgejahres, dh. für 2024 bis zum 31.3.2025, selbstständig der Gemeinde zu melden ist. Spätestens 4 Wochen nach der Erklärung ist die Abgabe fällig.

Welche Ausnahmen von der Abgabepflicht gibt es?

- Wohnungen im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung;
- Wohnungen im Eigentum von Gebietskörperschaften;
- Bauten mit bis zu drei Wohnungen, in denen die Eigentümerinnen/Eigentümer des Baus in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz haben;
- betrieblich bedingte Wohnungen einschließlich solcher land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe;
- Wohnungen, die anlässlich notwendiger Instandsetzungsarbeiten nicht länger als 26 Kalenderwochen im Jahr leerstehen;
- Wohnungen, die von den Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Wohnsitz verwendet werden;
- Vorsorgewohnungen für Kinder, höchstens jedoch eine Vorsorgewohnung pro Kind in der Steiermark;
- Wohnungen, die aufgrund behördlicher Anordnungen nicht vermietbar sind;
- Bauten mit einer Wohnung oder mehreren Wohnungen, für die das Bundesdenkmalamt mit Bescheid die Denkmaleigenschaft festgestellt hat;
- Wohnungen, die im Eigentum oder in der Benützung eines fremden Staates oder aufgrund von Staatsverträgen errichteter Organisationen oder als exterritorial anerkannte Personen stehen, insoweit diese Wohnungen zur Unterbringung von diplomatischen Vertretungen oder zu Wohnzwecken für Personen verwendet werden, die als exterritorial anerkannt sind.

Bitte beachten Sie bei Meldungen von Neben- bzw. Zweitwohnsitzen die Zweitwohnsitzabgabe!